

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 5

Neuteich, den 3. Februar

1927

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishaufe an jedem Mittwoch um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Wiederkunft steht.

Tiegenhof, den 31. Januar 1927.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer.

Die säumigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 8. 1. d. Js. — Kreisblatt Nr. 2 — nochmals an Einreichung der Abrechnung über Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1926 sowie an Abführung der Steuerbeträge

bis spätestens zum 10. Februar d. Js.

erinnert.

Tiegenhof, den 26. Januar 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Fleischbeschau.

Auf gegebene Veranlassung weise ich darauf hin, daß auch bei Hauschlachtungen neben der Trichinenschau die Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch den zuständigen Fleischbeschauer veranlaßt werden muß, wenn die geschlachteten Tiere ganz oder zum Teil in verarbeitetem (Wurst usw.) oder rohem Zustande an Dritte weiterverkauft oder zum Zwecke der Veräußerung übergeben werden. Hierunter fallen auch die Schlachtungen von Landwirten zum Zwecke des Wiederverkaufs der Erzeugnisse durch Lebensmittel- und Kolonialwarengeschäfte, sowie landwirtschaftliche Hausfrauenvereine usw.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehendes zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß Zuwiderhandlungen gegen die Schlachtvieh- und Fleischbeschaubestimmungen strafbar sind.

Tiegenhof, den 31. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Schweizer Julius Kluth früher Eichwalde dort wohnhaft evtl. wohin verzogen ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 28. Januar 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Landjägeramt Wernersdorf.

Der Oberwachtmeister Wolff in Wernersdorf hat mit dem 14. d. Mts. den Dienst wieder angetreten.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 19. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Schiedsmänner zur Abschätzung von Seuchenvieh.

Nachstehend aufgeführte Personen sind gemäß § 17 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz für einen drei-

jährigen Zeitraum und zwar für die Kalenderjahre 1927, 1928 und 1929, als Schiedsmänner zur Abschätzung von Seuchenvieh gewählt worden:

Name d. Orts-polizeibehörde	Des Schiedsmannes		Wohnort
	Name	Stand	
Tiegenhof	Schlenger, Otto Fieguth, Hermann	Mühlenbes. Rentier	Tiegenhof
Neuteich	Goernack, Aug. Fieguth, Max	Hofbesitzer	Neuteich
Altendorf	Klaffki, Heinrich Regier l. Abr.		Stobendorf Petershagen
Brunau	Hanneman, Johann Mittrich, Wilhelm		Beiershorst Brunau
Barendt	Coews, Ernst Warkentin, Gustav		Pordenau Barendt
Bröske	Klempnauer, Adolf Wiebe, Adolf	Gutsbes.	Broseske Neuteichsdorf
Bärwalde	Saß, Hans Willems, Johann	Hofbesitzer	Neumünsterberg Bärwalde
Dammfelde	Wiens, Bernh. Enß, Arthur	Gutsbes. Hofbesitzer	Schönau Stadtfelde
Einlage	Claassen, Benno Preiskorn, Ferd.		Einlage Einlage
fürstenau	Dollerthun, Walter Weglowski, Joh.	"	fürstenau fürstenau
fürstenwerder	Wiens, Gustav Andres, Otto	Hofbesitzer	fürstenwerder
Grensdorf B.	Kinski, Otto Foth, Erich	Gem. Vorst. Hofbesitzer	Grensdorf A Grensdorf B
Jungfer	Seegler, Hermann Criente, Johann	Gem. Vorst. Amtsvorst.	Keitlau Jungfer
Kalthof	Conrad, Johann Wiens, Heinrich	Rentier	Kalthof
Leske	Dr. Cornier, Richard Wiebe, Heinrich		Crampenau Eichwalde
Ließau	Hoepner, Kurt Klaassen, Bernhard		Kl. Lichtenau
Gr. Lichtenau	Behrendt, Arthur Cornier, Max		Crappenfelde Parßchau
Lindenau	Flindt, Bruno Enß, jun. Johann		Lindenau Niedau
Gr. Lesewitz	Zimmermann, W. Neufeld, Albert	Gutsbes.	Crageheim Gr. Lesewitz
Gr. Mausdorf	Froese, Otto Klein, Emil	Rentier Hofbesitzer	Gr. Mausdorf Lupushorst
Neufirch	Schulz, Peter Dyck, Hermann	Rentier Hofbesitzer	Schönhorst Prangenau
Platenhof	Enß, Johann Pelz, Ernst		Reimerswalde Tiegenhagen
Rückenua	Düch, Franz Friesen, Wilhelm		Marienua Rückenua
Schöneberg	Woelke, Eduard Dyck, Wilhelm	Gem. Vorst.	Schönsee Schöneberg
Schadwalde	Zimmermann, Theod. Bäckert, Aron	Hofbesitzer	Blumstein Schadwalde
Tiegenort	Foth, Albert Drabandt, Albert	Hofbesitzer	Holm Tiegenort
Tiege	Claassen, Eduard Neufeld, B.	"	Edekopp Tiege
Warnau	Enß, Gustav Bernsau, Wilhelm	Gutsbes.	Warnau Warnau
Wernersdorf	Henning, Gottfried Nickel, Heinrich	Landwirt Hofbesitzer	Kl. Montau Wernersdorf
Zeyer	Eßau, Gustav Peters, August	"	Zeyersvorder kam. Zeyer
Altweichsel	Wiebe, Gerhard Friesen, Gustav	Amtsvorst. Hofbesitzer	Kunzendorf Biestersfelde
Simonsdorf	Sönke, Oskar Koennecker, Rudolf	"	Simonsdorf Altmünsterberg

Tiegenhof, den 28. Januar 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Personalien.

Der Gutsbesitzer David van Riesen-Rosenort ist zum Waisenrat für die Waisenkinder aller Konfessionen des Gemeindebezirks Rosenort gewählt und von mir bestätigt.

Tiegenhof, den 28. Januar 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Personalien.

Der Arbeiter Johann Schaplinski-Tannsee ist als Schöffe dieser Gemeinde von mir bestätigt.

Tiegenhof, den 26. Januar 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande der Hofbesitzerin Frau Anna Enß in Warnau (Schloß Kalthof) Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird ein Sperrbezirk, umfassend das Seuchengehöft gebildet.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18. für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 26 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 31. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 10.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Klemptner-Tiegenort ist erloschen.

Die Gemeinde Tiegenort wird hiermit als freies Gebiet erklärt.

Tiegenhof, den 31. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 11.

Aufenthaltsermittlung.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des Melkers Boleslaus Wolozko oder Wolezko oder Wolodsko, geb. am 14. 8. oder 14. 3. 03 in Amur (Ukraine), zuletzt wohnhaft in Langenau, Kreis Danziger Höhe, anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu Tgb. Nr. 547 I Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 1. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 12.

Aufenthaltsermittlung.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des am 8. 4. 1894 in Kujatti, Kreis Karthaus geborenen Johann Podjaski anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu Tgb. Nr. 544 I zu berichten.

Tiegenhof, den 1. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 13.

Bekanntmachung.

Der Sparkassenvorstand hat beschlossen, an die Einleger von angemeldeten Papiermark-Sparguthaben Teilzahlungen auf die aufgewerteten Beträge bis zum Höchstbetrage von 50 Gulden für jedes Konto zu leisten. Die Zahlung darf nach dem Gesetz aber nur an Kontoinhaber erfolgen, deren Aufwertungsanspruch 300 Gulden nicht übersteigt.

Die Auszahlung erfolgt durch die Kreis Sparkasse Tiegenhof und deren Zweigstelle Neuteich gegen Vorlage der Sparbücher.

Tiegenhof, den 28. Januar 1927.

Sparkasse des Kreises Großes Werder.**Bekanntmachungen anderer Behörden.****Verordnung**

über die Abgabe der Einkommen- und Körperschaftssteuererklärung für 1926, der Vermögens- und Gewerbesteuererklärung für 1927 und der Umsatzsteuererklärung für 1926.

Auf Grund des § 50 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 27. 3. 1926, der §§ 12/13 des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. 3. 1926, des § 25 des Vermögenssteuergesetzes vom 3. 3. 1926, des § 18 des Gewerbesteuergesetzes vom 8. 5. 1923 und des § 28 des Umsatzsteuergesetzes vom 4. 7. 1922 in der Fassung des Umstellungsgesetzes vom 13. 10. 1924 wird folgendes bestimmt:

I. Die in der Ueberschrift bezeichneten Steuererklärungen sind bis zum 20. Februar 1927 dem zuständigen Steueramt einzureichen.

II. Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet:

1. Sämtliche natürlichen Personen und Körperschaften, die eine besondere Aufforderung dazu durch das Steueramt erhalten. Diesen Personen werden die Vordrucke der Steuererklärungsformulare übersandt. Die Zusendung der Formulare gilt als besondere Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung.

2. Die natürlichen Personen und Körperschaften, bei denen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind;

A. Zur Einkommensteuer:

1. Sämtliche natürlichen Personen, die im Jahre 1926 im Inlande entweder einen Wohnsitz gehabt oder sich des Erwerbes wegen oder länger als 6 Monate aufgehalten haben, sofern ihr Gesamteinkommen im Kalender- oder Geschäftsjahr 1926 den Betrag von 10 000 G oder ihr nicht dem Steuerabzug unterliegendes Einkommen im Kalender- oder Geschäftsjahr 1926 den Betrag von „240 G“ überstiegen hat,

2. sämtliche natürlichen Personen, die im Jahre 1926 im Inlande weder ihren Wohnsitz noch länger als 6 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, soweit sie im Jahre 1926 inländisches Einkommen bezogen haben. Als ein inländisches Einkommen gelten:

a) Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und forstwirtschaft,

b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist,

c) Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachbegriffen und Rechten, die im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind,

d) Einkünfte aus einer im Inland ausgeübten sonstigen selbständigen Berufstätigkeit,

e) Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, die im Inland ausgeführt wird oder ausgeführt worden ist,

f) Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, die auf Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfallen,

g) Einkünfte aus der Beteiligung an einem inländischen Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter,

h) Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, die bei der Veräußerung von inländischem Grundvermögen, sowie von Rechten, auf die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, erzielt werden.

i) regelmäßig wiederkehrende Bezüge aus inländischen öffentlichen Kassen, die mit Rücksicht auf ein ge-

genwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden.

Falls lediglich Bezüge der unter e) und i) genannten Art vorhanden sind und von ihnen der Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehalten ist, ist Abgabe einer Steuererklärung nur erforderlich, falls die Bezüge einzeln oder zusammen im Jahre 1926 den Betrag von 10 000 G überstiegen haben.

B. Zur Körperschaftsteuer:

1. Sämtliche Erwerbsgesellschaften,
2. juristische Personen des bürgerlichen Rechts, Anstalten und andere Zweckvermögen, die keine Erwerbsgesellschaften sind, deren Einkommen im Kalender- oder Geschäftsjahr 1926 den Betrag von 1000 G überstiegen hat,

zu 1. und 2.: soweit sich im Jahre 1926 der Sitz oder der Ort der Leitung der Körperschaft oder eine Betriebsstätte im Inlande befunden hat oder inländisches Einkommen wie zu A 2 bezogen ist.

C. Zur Vermögenssteuer:

1. Sämtliche natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1926 im Inlande entweder einen Wohnsitz oder seit dem 30. Juni 1926 ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben,
2. sämtliche natürlichen Personen, welche am 31. Dezember 1926 inländisches Grund- oder Betriebsvermögen besessen haben.
3. sämtliche juristischen Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, die am 31. Dezember 1926 ihren Sitz oder den Ort ihrer Leitung oder eine Betriebsstätte im Inland gehabt haben,

zu 1. bis 3.: soweit das steuerpflichtige Vermögen am 31. Dezember 1926 oder am Schlusse des im Jahre 1926 endenden Geschäftsjahres mehr als 10 000 G betragen hat.

D. Zur Gewerbesteuer:

Jede Person und Personenvereinigung, die in der freien Stadt Danzig am 1. Januar 1927 ein stehendes Gewerbe betrieben hat, gleichgültig, ob sich hier der Hauptsitz oder nur eine Zweigniederlassung, eine Fabrikationsstätte, eine Ein- und Verkaufsstelle, ein Kontor oder eine der Ausübung des Gewerbes dienende Einrichtung befindet.

E. Zur Umsatzsteuer:

Alle natürlichen Personen und Personenvereinigungen, die im Kalenderjahr 1926 eine selbständige gewerbliche Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführen.

Landwirte, die keine geordnete Buchführung haben und zur Umsatzsteuer gemäß § 31 des Gesetzes nach Pauschalsätzen herangezogen werden, sowie Handelsvertreter haben eine Umsatzsteuererklärung nicht abzugeben. Handelsvertreter haben nur dann eine Umsatzsteuererklärung einzureichen, wenn sie neben ihrer Tätigkeit als Handelsvertreter eine sonstige gewerbliche Tätigkeit ausüben.

3. Soweit den unter A und E genannten Steuerpflichtigen bis zum 5. 2 1927 durch das zuständige

Steueramt Vordrucke zur Abgabe der Steuererklärungen nicht zugesandt sind, sind sie verpflichtet, sich rechtzeitig die erforderlichen Vordrucke vom zuständigen Steueramt einzufordern.

- III. Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe Verpflichteten und erfolgt deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von den Steuerämtern an allen Wochentagen mit Ausnahme des Montags in der Zeit von 10 bis 1 Uhr vormittags entgegengenommen. Abgabepflichtige, welche im Kreise Gr. Werder oder im östlich der Stromweichef gelegenen Teil des Kreises Danziger Niederung wohnen, können die Steuererklärungen auch in der Steuerhilfsstelle Tiegenhof werktags zwischen 10 bis 1 Uhr vormittags zu Protokoll abgeben.

- IV. Die Abgabe der Steuererklärung kann durch Geldstrafen gemäß § 169 Steuergesetzes erzwungen werden.

Unabhängig davon kann das Steueramt bei unzureichenden Angaben die Besteuerungsgrundlagen im Wege der Schätzung ermitteln.

Bei Versäumnis der in I für Abgabe der Steuererklärungen gesetzten Frist kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer schuld auferlegt werden.

- V. Wer zum eigenen Vorteil oder Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß die zu entrichtenden Steuern verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe in Höhe des Mehrfachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden. Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuern verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden, wird wegen Steuergefährdung gleichfalls mit einer Geldstrafe bestraft.

- VI. Weitere Vordrucke zur Abgabe von Steuererklärungen können von der Buchdruckerei U. Schroth, Danzig, Heilige Geistgasse 83, käuflich erworben werden.

Danzig, den 24. Januar 1927.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Pestalozzi-Gedenkfeier.

Der Senat, Abt. für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat angeordnet, daß am 17. Februar d. Js. die Bedeutung des großen Pädagogen Pestalozzi und seines Lebenswerkes in besonderer Weise zu würdigen ist. Der planmäßige Unterricht fällt an diesem Tage aus.

Tiegenhof, den 31. Januar 1927.

Der Kreisshulrat.
Weidemann.

Im **Orstfernsprechnetz Großmausdorf** wird die Mindestzahl der für jeden Hauptanschluß monatlich zu berechnenden Ortsgespräche vom 1. April 1927 ab von 60 auf 40 ermäßigt.

Die Zeugnishefte

für die Schulen des Kreises Gr. Werder sind fertiggestellt und können fortan von uns bezogen werden.

Kreisblattdruckerei

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Schulversäumnislisten

sind vorrätig in der

Kreisblattdruckerei

R. Pech & W. Richert, Neuteich,

Fernruf Nr. 308.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Der Deutsche Rundfunk

die größte Funkzeitschrift, bringt alle Programme und großen Unterhaltungs- und Bastlerteil. Nur 50 Pf. jede Woche. Abonnementsbestellung bei jedem Briefträger
Probenummern kostenlos vom Verlag Berlin N 24

●●●●●●●●●●
Auf Wunsch haben wir
Pferdeatteste

auf Postkartentafeln mit Anhang angefertigt und halten selbige auf Lager.

Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert.

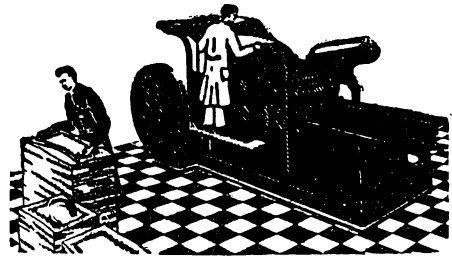
●●●●●●●●●●
Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Biehereinmispulver

ist nach glänzenden **Anerkennungen** vieler tausender angesehenen Landwirte u. Tierärzte das **wirksamste Ungeziefermittel** bei allen Haustieren.
Keine Waschungen!
Keine Erfaltungen mehr!
Niederlage Neuteich bei Herrn Arthur Coews.

Danziger Heimatkalender 1927

so lange Vorrat reicht,
Stück 50 Pfg.
empfiehlt

R. Pech & W. Richert, Neuteich.



WIR DRUCKEN

für den Handel
für die Industrie
für Behörden, Vereine, Private usw. alle vorkommenden Arbeiten in bester technischer Ausführung bei mäßiger Berechnung und kürzester Lieferzeit und bitten bei eintretendem Bedarf um gefällige Ueberschreibung

Druckerei R. Pech & W. Richert, Neuteich

Elbingerstrasse Nr. 126.
Fernruf: Neuteich Nr. 308.

EIGENE BUCHBINDEREI



Formulare

zur Abgabe von

Steuererklärungen

hält vorrätig die

Buchdruckerei

R. Pech & W. Richert,
Neuteich.

